



Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenen- schutzangelegenheiten



**Tätigkeitsbericht
des Bundesamts für Justiz
für das Jahr 2020
Referat II 3**

I. Allgemeines



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

1. Aufgaben des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist gemäß § 3 IntFamRVG Zentrale Behörde

- nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ,
- nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338 S.1) – im Folgenden: Brüssel II a-Verordnung,
- nach Artikel 29 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ, sowie
- nach Artikel 2 des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ.

Auf der Grundlage dieser Regelungen unterstützt das Bundesamt für Justiz insbesondere die unmittelbare Rückführung entführter oder unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern.

Die Aufgaben der Zentralen Behörde werden im Bundesamt für Justiz durch Referat II 3 „Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“ wahrgenommen. Nach § 6 Abs. 1 IntFamRVG veranlasst sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei sie unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert.

Das Bundesamt für Justiz ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Anträge aus anderen Staaten sowie für ausgehende Anträge in andere Staaten, in denen zumindest eines der oben genannten internationalen Regelwerke gilt.

Bei ausgehenden Ersuchen in andere Staaten leitet das Bundesamt für Justiz Anträge auf Rückführung von Kindern nach Deutschland an die ausländischen Zentralen Behörden weiter und unterstützt die Antragsteller im weiteren Verfahren. Das Gleiche gilt für Anträge auf grenzüberschreitenden Umgang.

Bei eingehenden Ersuchen aus anderen Staaten gilt die deutsche Zentrale Behörde zum Zwecke der Rückführung des Kindes nach dem HKÜ kraft Gesetzes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden.

Auch im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt für die Rückführung eines Kindes das HKÜ. Es wird jedoch insoweit in seinem Anwendungsbereich durch die Brüssel II a-Verordnung ergänzt.

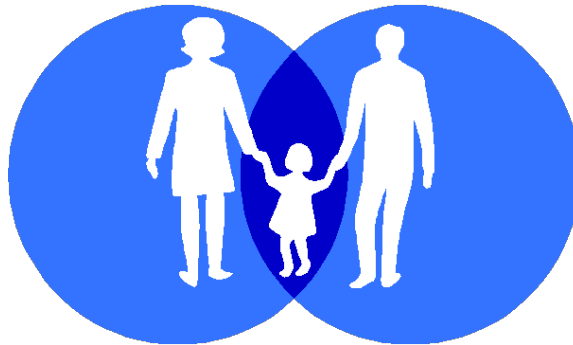
Die Vertragsstaaten, zwischen denen im Verhältnis zu Deutschland das HKÜ, das ESÜ und das KSÜ gelten, ergeben sich jeweils aktuell aus der Vertragsstaatenliste für HKÜ, ESÜ und KSÜ auf der Website des Bundesamts für Justiz („Staatenliste“). Im Berichtszeitraum war etwa das Inkrafttreten des KSÜ im Verhältnis zu Barbados zu verzeichnen.

Daneben hat die Zentrale Behörde auch Aufgaben im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Amts- und Rechtshilfe nach der Brüssel II a-Verordnung und dem KSÜ. Dies umfasst insbesondere die grenzüberschreitende Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes, die Unterstützung bei Schutzmaßnahmen sowie die grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Beabsichtigen etwa deutsche Jugendämter die Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung regelmäßig die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden des Staates einzuholen, in dem das Kind untergebracht werden soll. Das Bundesamt für Justiz unterstützt Maßnahmenträger bei der Durchführung dieses grenzüberschreitenden Verfahrens und stellt allgemeine und länderspezifische Informationen hierzu zur Verfügung.

2. Aufgaben als Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)

Das Bundesamt für Justiz ist nach § 1 ErwSÜAG auch als Zentrale Behörde nach Artikel 28 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, ErwSÜ) tätig. Gemäß Art. 28 ff ErwSÜ erfolgt in eingehenden wie auch ausgehenden Verfahren zum Schutz von Erwachsenen der Austausch von Informationen über die Zentralen Behörden der jeweiligen Vertragsstaaten. Die Vertragsstaatenliste nach dem derzeit aktuellen Stand kann auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz eingesehen werden.

Logo Internationale Kindschaftsverfahren



II. Entwicklung im Jahr 2020

1. Fallzahlen

Die Fallzahlenentwicklung im Bundesamt für Justiz im Jahr 2020 verlief – trotz der weltweiten Covid-19-Pandemie und der damit einhergehenden Reisebeschränkungen – im Wesentlichen konstant. Es sind insgesamt 1.145 Neueingänge nach dem HKÜ, KSÜ, ESÜ, der Brüssel II a-Verordnung sowie dem ErwSÜ zu verzeichnen und damit nur geringfügig weniger als im Vorjahr (Vorjahr: 1.219). Ein pandemiebedingter Effekt kann allenfalls derart festgestellt werden, dass übliche jährliche Steigerungen der Fallzahlen, insbesondere im Bereich der Verfahren nach der Brüssel II a-Verordnung, ausgeblieben sind. Bei den hiesigen Verfahren halten sich aus dem Ausland eingehende und ins Ausland ausgehende Verfahren insgesamt betrachtet in etwa die Waage mit einem leichten Übergewicht bei den eingehenden Verfahren.

a) Verfahren nach dem HKÜ (ggf. auch i. V. m. der Brüssel II a-Verordnung)

Anträge nach dem HKÜ können auf Rückführung entführter Kinder sowie auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang gerichtet sein. Die Anzahl der Fälle nach dem HKÜ ist mit 421 neu eingegangenen Fällen im Vergleich zum Vorjahr (454) trotz der Corona-Pandemie relativ konstant. Wichtigste Partnerstaaten sind nach wie vor Polen und die Türkei. Das Verhältnis von Rückführungs- zu Umgangsverfahren ist mit rund 84% Rückführungs- zu rund 16% Umgangsverfahren nahezu unverändert.

Ein Teil der Verfahren nach dem HKÜ richtet sich zugleich nach Artikel 11 der Brüssel II a-Verordnung, der die Vorschriften des HKÜ im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten (ausgenommen Dänemark) untereinander modifiziert und ergänzt. Von den 355 HKÜ-Verfahren, die auf Rückführung des Kindes gerichtet waren, fielen 208 Verfahren in den innereuropäischen Anwendungsbereich der Brüssel II a-Verordnung (davon 94 eingehende und 114 ausgehende Verfahren).

Hinsichtlich der aus dem Ausland eingehenden Rückführungsverfahren werden in konstant rund der Hälfte der Vorgänge gerichtliche Verfahren eingeleitet. Im Übrigen erledigt sich das Verfahren vorprozessual. Bei den in das Ausland ausgehenden Verfahren wird in der Praxis der überwiegende Anteil außergerichtlich erledigt.

Im Bereich der Rückführungsverfahren sind nach wie vor besonders wichtige Vertragspartner Polen (49 Verfahren) und die Türkei (36 Verfahren), gefolgt von Frankreich und Italien (mit jeweils 20 Verfahren). Die USA sowie England und Wales sind mit jeweils 19 Verfahren ebenfalls stark vertreten.

Bei eingehenden Rückführungsverfahren steht Polen (25 Verfahren) an erster Stelle, bei ausgehenden Rückführungsverfahren die Türkei (32 Verfahren).

Im Jahresbericht 2020 des U.S. Department of State wird Deutschland als Partnerstaat erneut ausdrücklich positiv erwähnt (Annual Report on International Parental Child Abduction, <https://travel.state.gov/content/childabduction/en/legal/compliance.html>).

b) Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a-Verordnung

Die Anzahl neuer Verfahren in der Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a-Verordnung ist mit 635 Verfahren (davon 359 eingehende und 276 ausgehende Verfahren) auf weiter hohem Niveau, Corona-bedingt im Vergleich zum Vorjahr (662 Verfahren) leicht gesunken.

Im Jahr 2020 waren 128 neue Konsultationsverfahren (25 eingehende und 103 ausgehende Verfahren) mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung zu verzeichnen. Insoweit überwiegen deutlich die ausgehenden Verfahren.

Nach wie vor bemüht sich das Bundesamt für Justiz im Inland um die Sensibilisierung der Jugendämter für das bei grenzüberschreitenden Unterbringungen erforderliche Konsultationsverfahren. Gleichzeitig wird angestrebt, das Verständnis und die Akzeptanz für grenzüberschreitende Unterbringungen deutscher Kinder im Ausland aus pädagogischen Gründen vor Ort im empfangenden Mitgliedstaat und den zuständigen dortigen Stellen zu fördern und die Zusammenarbeit im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu verbessern.

c) KSÜ-Verfahren

Im Jahr 2020 gingen mit 62 Anträgen auf Unterstützung nach dem KSÜ Corona-bedingt weniger Anträge ein als im Vorjahr (81). Dabei handelte es sich um 31 eingehende und 31 ausgehende Verfahren. Hauptkooperationspartner ist insoweit die Schweiz.

Es gab 8 Konsultationsverfahren (3 eingehende und 5 ausgehende Verfahren) nach Artikel 33 KSÜ mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat (Dänemark eingeschlossen).

d) ESÜ-Verfahren

Das ESÜ spielt praktisch keine Rolle mehr (2 Verfahren, 0 eingehende und 2 ausgehende).

e) ErwSÜ-Verfahren

Nach dem ErwSÜ wurden in 2020 insgesamt 25 Fälle bearbeitet (15 eingehende und 10 ausgehende Ersuchen). Die Zahlen bewegen sich gleichbleibend auf niedrigem Niveau mit leicht steigender Tendenz.

f) Allgemeine Anfragen

Ferner waren 582 allgemeine Anfragen durch Behörden, Gerichte, Rechtsanwälte und Privatpersonen zu beantworten.

2. Corona-bedingte Einschränkungen

Aufgrund der besonderen Sensibilität und hohen Bedeutung der Einzelfälle bei grenzüberschreitenden Kindesentführungen hat BfJ die Handlungsfähigkeit und Ansprechbarkeit des Referats II 3 auch in der Hochphase der Corona-Pandemie jederzeit aufrechterhalten.

Aufgrund des weltweiten Ausbruchs der Pandemie war im Frühjahr 2020 vorübergehend zunächst ein Rückgang an neu eingehenden Verfahren und Kommunikation mit anderen Zentralen Behörden festzustellen. Dies hat sich jedoch zügig wieder normalisiert.

Auch bei den deutschen Gerichten wurden die HKÜ-Vorgänge als Eilverfahren prioritär behandelt. Mit viel Mühe und gesteigertem Aufwand konnten trotz Reisebeschränkungen Kindesrückführungen realisiert und vollstreckt werden. Dies setzte im Einzelfall umfangreiche Kommunikation mit der Polizei, Gesundheitsbehörden und Fluggesellschaften voraus.

Insgesamt kann daher aus Sicht des BfJ festgehalten werden, dass die grenzüberschreitenden Kindesentführungsfälle durch die beteiligten deutschen Stellen trotz der Pandemie prioritär und zügig durchgeführt wurden.

Demgegenüber waren im Ausland die Einschränkungen teils sehr deutlich spürbar. Zentrale Behörden waren teils nur eingeschränkt erreichbar, auch die Gerichtsverfahren im Ausland haben sich teils deutlich verzögert. In manchen Staaten war zudem die Vollstreckung eingeschränkt.

3. Fallübergreifende Aufgaben

a) Veranstaltung von Richtertagungen

Die jährlich geplanten zwei Richtertagungen, die sich an die Richterinnen und Richter mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienrechtsverfahren wenden, konnten 2020 aufgrund der Corona-Pandemie leider nicht durchgeführt werden. 2021 werden sie in einem online-Format wieder stattfinden.

b) Internationale Familienmediation

Zur Förderung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten bemüht sich das Bundesamt für Justiz weiter um die konkrete Anbahnung und Organisation von Mediationen in geeignet erscheinenden Einzelfällen, um die Schaffung einer dauerhaften Struktur für diesen Tätigkeitsbereich und um die aktive Teilnahme und Unterstützung von europäischen und internationalen Mediationsprojekten. Mit dem Verein MiKK e.V. (Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung) besteht seit dem 1. Juli 2011 ein Vertrag, der die praktische Organisation von Mediationen im Zusammenhang mit den beim Bundesamt für Justiz geführten Verfahren regelt. Mediationen wurden 2020 Corona-bedingt regelmäßig im online-Format durchgeführt.

c) Zusammenarbeit mit Stellen im In- und Ausland

Das Bundesamt für Justiz, Referat II 3, kooperiert eng mit den Zentralen Behörden der anderen Vertrags- und Mitgliedstaaten und tauscht sich auf dieser Ebene fortlaufend aus. Es hat auch 2020 an einer Vielzahl von Arbeitsgruppen, Fortbildungen, Projekten, Veranstaltungen und Treffen mitgewirkt, die pandemiebedingt zumeist online stattfanden; u.a. im Zusammenwirken mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ-Stiftung). Mit der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein arbeitet die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Bundesamt für Justiz ebenfalls eng zusammen. Hervorzuheben sind für den Berichtszeitraum national die Beteiligung des Bundesamts für Justiz an der Anpassung bzw. Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) an die neue in 2022 in Kraft tretende Brüssel II b-Verordnung. Des Weiteren wirkte BfJ international u.a. an von der IRZ-Stiftung organisierten Online-Veranstaltungen zum HKÜ mit ausländischen Zentralen Behörden sowie an Vorbereitungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht im Hinblick auf die Spezialkommission zum Erwachsenenschutzübereinkommen (ErwSÜ) in 2022 mit.

Bonn, den 15. März 2021

Bundesamt für Justiz, Referat II 3

Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag: 31. Dezember 2020

I. Gesamtübersicht

	2017			2018			2019			2020		
	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt
1. Neu eingeleitete Verfahren insgesamt	520	526	1046	518	625	1143	609	610	1219	586	559	1145
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. i. V. m Brüssel IIa-VO)	188	214	402	196	284	480	195	259	454	181	240	421
davon Rückführungsverfahren	155	186	341	163	241	404	159	218	377	146	209	355
davon Umgangsverfahren	33	28	61	33	43	76	36	41	77	35	31	66
b) Brüssel IIa-VO (ohne HKÜ, Sozialberichte u.a.)	295	276	571	266	300	566	362	300	662	359	276	635
c) Haager Kinderschutzübereinkommen	29	26	55	46	29	75	40	41	81	31	31	62
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	1	4	5	0	3	3	2	2	4	0	2	2
e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	7	6	13	10	9	19	10	8	18	15	10	25
2. Erledigte Verfahren insgesamt	520	526	1046	518	625	1143	609	610	1219	586	559	1145
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. i. V. m Brüssel IIa-VO)	243	247	490	239	294	533	192	268	460	186	245	431
b) Brüssel IIa-VO (ohne HKÜ, Sozialberichte u.a.)	300	257	557	269	283	552	351	360	711	327	249	576
c) Haager Kinderschutzübereinkommen	24	27	51	37	29	66	51	32	83	32	30	62
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	2	17	19	0	12	12	2	6	8	12	8	20

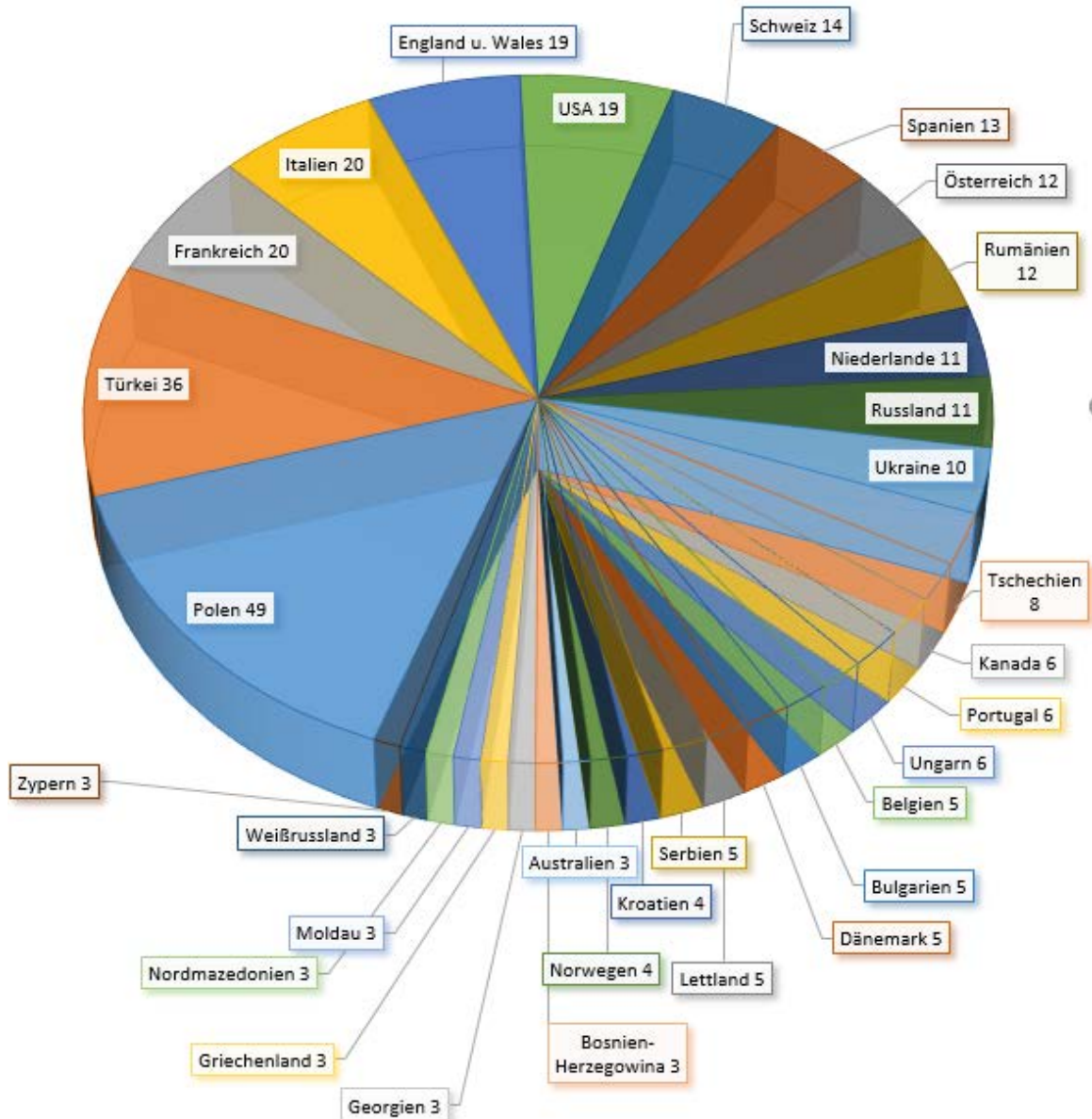
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag: 31. Dezember 2020

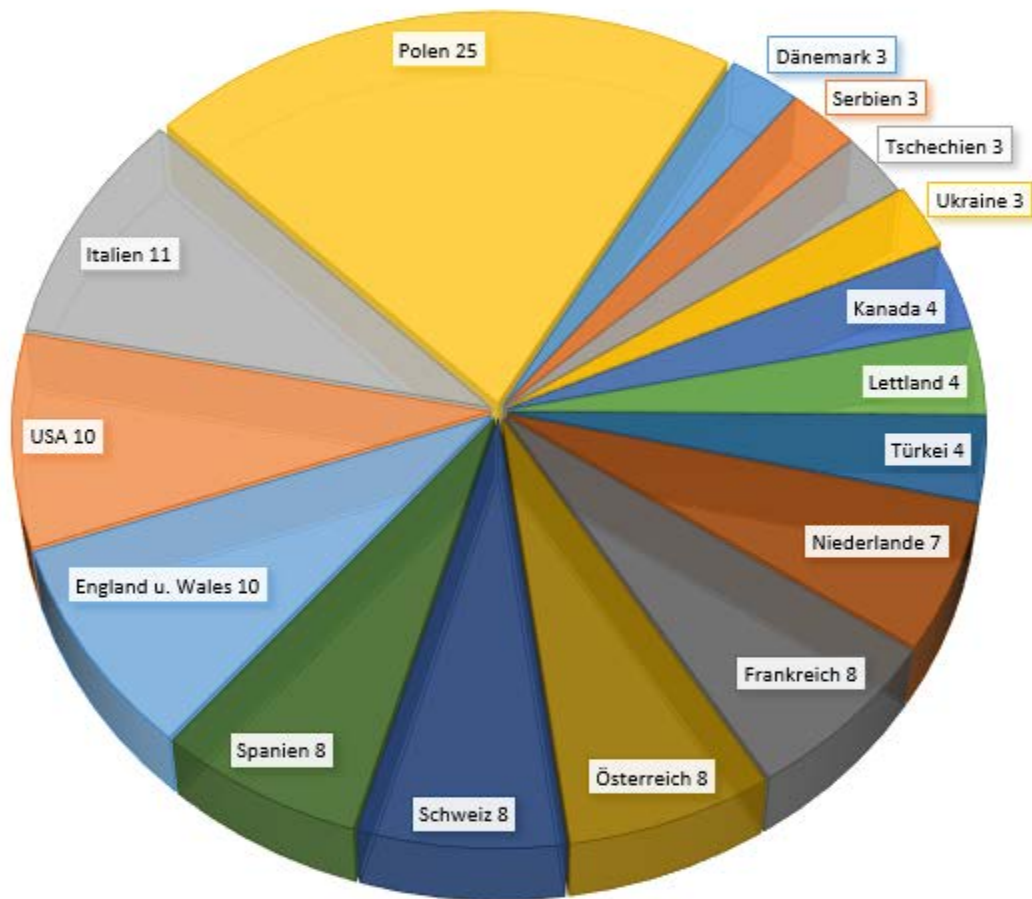
II. Erledigungen in Rückführungsverfahren nach dem HKÜ (ggf. i. V. m der Brüssel Ila-VO)
(Jahr der Verfahrenseinleitung)

	2017		2018		2019	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1. eingehende Verfahren	155		162		159	
erledigte Rückführungsverfahren nach dem HKÜ insgesamt	155	100	159	98	147	92
a) Gerichtsverfahren	75	48	82	52	82	56
aa) davon gerichtliche Einigungen	17	23	20	24	18	22
bb) davon Rückführungsanordnungen	27	36	34	41	37	45
cc) davon Rückführungsablehnungen	23	31	21	26	19	23
dd) davon Antragsrücknahmen	8	11	7	9	8	10
b) anderweitige Erledigung	74	48	74	47	58	39
aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes	16	22	22	30	15	26
bb) davon Einigungen der Parteien	1	1	4	5	4	7
cc) davon vorgerichtliche Antragsrücknahmen	23	31	13	18	15	26
dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens	27	36	23	31	14	24
ee) davon sonstige Erledigung	7	9	12	16	10	17
c) offensichtlich unbegründete Anträge	6	4	3	2	7	5
d) noch offene Verfahren	0	0	3	2	12	8
2. ausgehende Verfahren	186		241		218	
erledigte Rückführungsverfahren nach dem HKÜ insgesamt	177	95	225	93	177	81
a) Gerichtsverfahren	62	35	82	36	55	31
aa) davon gerichtliche Einigungen	5	8	10	12	7	13
bb) davon Rückführungsanordnungen	24	39	25	30	21	38
cc) davon Rückführungsablehnungen	25	40	33	40	16	29
dd) davon Antragsrücknahmen	8	13	14	17	11	20
b) anderweitige Erledigung	110	62	135	60	113	64
aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes	36	33	38	28	33	29
bb) davon Einigungen der Parteien	6	5	4	3	6	5
cc) davon vorgerichtliche Antragsrücknahmen	31	28	53	39	37	33
dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens	24	22	21	16	27	24
ee) davon sonstige Erledigung	13	12	19	14	10	9
c) offensichtlich unbegründete Anträge	5	3	8	4	9	5
d) noch offene Verfahren	9	5	16	7	41	19

Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2020 (Verfahren insgesamt > 2)



Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2020 (eingehende Verfahren > 2)



Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2020 (ausgehende Verfahren > 2)

